

Allgemeine Vertragsbedingungen

Unseren Angeboten liegen die „Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Bitumen“ (TV Bit- StB 01), die technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL Fug -StB) bzw. die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen (ZTV Fug- StB 01) zu Grunde.

Es gilt jeweils die neuste Fassung.

Folgende Bedingungen sind Bestandteil unserer Angebote:

Verkehrssicherung und Anfahrtswege

- Die für die Arbeit notwendigen Verkehrssicherungseinrichtungen errichtet der Auftraggeber auf eigene Kosten, sie sind nicht Bestandteil unseres Preisangebotes!
- Unser jeweiliger Arbeitsbereich ist von Fahrzeugen, Maschinen Materialien und sonstigen Gegenständen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu räumen, damit ungehindert gearbeitet werden kann.
- Für die dazu erforderlichen Genehmigungen ist AF-Bau GmbH nicht verantwortlich.
- Die Anfahrt zur Baustelle mit LKWs und Geräten muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- Bei Fugenarbeiten in Hochbauten muss die Fläche ebenerdig befahrbar sein, Durchgangswege mind.3 m hoch, 2,50 m breit.

Voraussetzung zur Ausführung von Schneidarbeiten

- Quertugan an Einlaufschächten im Bereich des Leitstreifens, wo ein Bordstein vorhanden ist und Quertugan an Bauwerken können aus technischen Gründen nur soweit geschnitten werden, wie es die Maschinen erlaubt. Ein volles Durchschneiden ist nicht möglich.
- Das Anzeichnen der Fugen und Trennschnitte mit einer dauerhaften Markierung erfolgt bauseits.
- Zur Ausführung von Trennschnitten ist eine mindestens 1,20 m breite ebene Fläche parallel zum Schnitt vorausgesetzt.
- Für die Gewährung der Standsicherheit bei Eingriffen in die Konstruktion (bei Trennschnitten) zeichnet sich der AG verantwortlich.
- Bei Ausführung von Trennschnitten ist der AG für eventuell vorhandene Versorgungsträger (Insbesondere Strom, Gas, Wasser, Abwasser) verantwortlich oder übergibt uns vor Ausführung der Arbeiten die Schachtscheine.

Reinigung

- Die Preise beinhalten das Säubern und Aufsaugen von Schneidschlämmen.

Voraussetzung zur Arbeit von Fugenarbeiten

- Zu Beginn von Fugenarbeiten ist der Arbeitsbereich besenrein zu übergeben und während der Arbeit abzusperren.
- Fugendimensionen: Sollten die Fugen nicht im LV angegebene Abmessungen haben, so berechnen wir Ihnen für den Mehreinbau je Liter Vergussmasse (SNV nach TL bit Fug 82) 1,95 €
- Sollten Auftraggeber verlangen, dass Fugen unmittelbar nach dem Schneiden verfüllt werden und ein Austrocknen der Fugen erforderlich ist, so gehen die Kosten hierfür zu Lasten der AG (auch dann, wenn die Anordnung von der zuständigen Bauaufsicht getroffen wird.)

- Sollte vom Auftraggeber eine BÖrnerfuge angeordnet sein, d.h. auf eine bereits angelegte schräge Fläche wird Heißvergussmasse aufgebracht, so können wir nur die Gewährleistung für den fachlichen Einbau der Heißvergussmasse übernehmen. Für evtl. spätere Schäden im Bereich der BÖrnernaht müssen wir die Gewährleistung ablehnen, da diese Naht nicht von uns erstellt wurde.
- Ein bituminöser Fugenverguss stellt keine Abdichtung dar.
- Bei Asphaltfugen ist der Einsatz einer kraftstoffresistenten Vergussmasse unlogisch, da die bituminöse Deckschicht ebenfalls nicht kraftstoffresistent ist. Bei der Kalkulation gehen wir deshalb von bituminöser Fugenvergussmasse entspr. TL bit Fug 82 aus.
- Die Fugenfüllung kann nur solche Bewegungen der Bauteile aufnehmen, die innerhalb der in der jeweiligen Spezifikation festgelegten Dehn-, Stauch- und Scherbeanspruchung liegen.
- Eine Gewährleistung entfällt für Fugenkonstruktionen, denen eine ausreichende Verkehrsbelastung fehlt z.B. Stand- und Leitspur).
- Verschmutzungen der Fugen durch Baustellenverkehr sowie mechanische Beschädigungen sind aus der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Absackungen der Fugenvergussmasse in Folge Setzungen des Untergrundes oder der Bauteile kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- Für das Schneiden und Verfüllen von Fugen um Einläufe und Einbauten in der Deckschicht berechnen wir 12,50 €/Stück.
- Das direkte Überrollen von Heißvergussmassen ist gemäß ZTV Fug StB01 Pkt. 1.2.2 zu vermeiden. Eventuell daraus resultierende Schäden sind nicht durch uns zu verantworten.
- Das Einlegen eines Trennstreifens in Fugen der Asphaltdeckschicht ist nicht erforderlich. Kosten hierfür sind in der Einzelpreisliste nicht einkalkuliert (Ausnahme Fugen nach RizDicht 9).
- Bei der Fugenherstellung mittels Frässscheibe sind unregelmäßige Kantenausbrüche zu erwarten und unvermeidbar. Regressansprüche aus einer nicht exakt geraden Fugenkante werden abgelehnt.
- Sollte die Säuberung der Straßenoberfläche gefordert werden, sind vom Auftraggeber die Kosten für den Einsatz der Kehrsaugmaschine zu tragen.
- Bei Schienen mit einer Einfederung = 0,7 mm sind Schienenfugenmassen gem. TL Fug-StB nicht mehr geeignet. Hier werden Fugenmassen mit einem Rückstellverhalten > 80 % z.B. aus Polysulfid oder gleichwertig benötigt.

Sonstiges

- Das Zahlungsziel der AF-Bau GmbH beträgt 14 Tage netto.
- An die Preise halten wir uns 6 Monate gebunden.
- Das Angebot ist als Gesamtangebot zu betrachten, das Herauslösen einzelner Positionen berechtigt zur neuen Preisbildung.
- Für Wartezeiten, die nicht durch uns zu vertreten sind, berechnen wir Ihnen:
 - **Schneidkolonne 1 Mann, LKW u. Schneidmaschine 54,00 €/Std.**
 - **Vergusskolonne: bis 3 Mann, LKW, Geräte Aufschmelzer 195,00 €/Std.**
 - **Solle vom Auftraggeber, oder von der zuständigen Baubehörde verlangt werden, dass aus Termingründen samstags oder sonntags, sowie feiertags und nachts gearbeitet werden muss, so müssen die gesetzlich vorgeschriebenen tariflichen Aufschläge dem Einheitspreis zugerechnet werden.**